



G E M E I N D E K I R C H L E E R A U

Abwasserreglement

(gültig seit 07. Juli 1992)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Projekt- und Kreditbewilligung
- Art. 3 Gemeinderat
- Art. 4 Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG
- Art. 5 Kanalisationsplanung
- Art. 6 Oeffentliche Abwasserleitungen
- Art. 7 Private Abwasserleitungen
- Art. 8 Sanierungsleitungen
- Art. 9 Abwasseranlagen, Anschluss - und Grundleitungen, Nebenanlagen
- Art. 10 Durchleitungsrecht
- Art. 11 Abwasserkataster

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

- Art. 12 Anschlusspflicht
- Art. 13 Anschlussrecht
- Art. 14 Bestehende Abwasseranlagen
- Art. 15 Anschlussfrist

III. Bewilligungsverfahren

- Art. 16 Gesuch für private Abwasseranlagen
- Art. 17 Gesuchsunterlagen
- Art. 18 Prüfungskosten
- Art. 19 Baubeginn, Geltungsdauer
- Art. 20 Projektänderung
- Art. 21 Abnahme
- Art. 22 Ausführungspläne

IV. Technische Grundsätze

- Art. 23 Technischer Teil
- Art. 24 Abwasser (Definition)
- Art. 25 Nichtverschmutztes Abwasser
- Art. 26 Einzelreinigung häuslicher Abwässer
- Art. 27 Einleitungsbewilligung
- Art. 28 Landwirtschaftsbetriebe
- Art. 29 Haftung

V. Abgaben

Art. 30 bis 48 aufgehoben

VI. Rechtsschutz und Vollzug

- Art. 49 Beschwerde
- Art. 50 Vollstreckung, Verwaltungszwang
- Art. 51 Strafbestimmungen

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 52 Inkrafttreten
- Art. 53 aufgehoben

Abwasserreglement

Die Einwohnergemeinde Kirchleerau, gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG) vom 11. Januar 1977, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserbeseitigung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- ² Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.
- ³ Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer andern Behörde liegt.

Art. 2

Projekt- und Kreditbewilligung

Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erweiterung oder die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 3

Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG).
- b) Die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen.
- c) Die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisation mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage.
- d) Die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.

Art. 4

Gewässerschutzstelle
§ 2 V zum EG GSchG

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.
- ² Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.

- ³ Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist.
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse und der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider.
 - c) Periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke.
 - d) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften.
 - e) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz.
 - f) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.
- ⁴ Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Art. 5

Kanalisationsplanung

- ¹ Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung ausgerichtete Kanalisationsplanung (KP).
- ² In Grundwasserschutz-zonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und zu überwachen (Schutz-zonenreglement).

Art. 6

Oeffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitungen erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Erschliessungsfinanzierungsreglement).

Art. 7

Private Abwasserleitungen

- ¹ Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- ² Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

³ Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

Art. 8

Sanierungsleitungen

¹ Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

² Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt. Zudem legt er die Baubeiträge der Verursacher fest.

Art. 9

Abwasseranlagen, Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

Art. 10

Durchleitungsrecht

Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

Art. 11

Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

Art. 12

Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

² Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

Art. 13

Anschlussrecht

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

² Stetig fliessendes sauberes Wasser (siehe Art. 25) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

- ³ Der Gemeinderat kann die Einleitung grösserer Mengen wenig verschmutzter Abwässer (Dachwasser) in die Kanalisation verweigern.
- ⁴ Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

Art. 14

Bestehende Abwasseranlagen

- ¹ Auch private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, sind zu sanieren, können aber auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.
- ² Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren.

Art. 15

Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

Art. 16

Gesuch für private Abwasseranlagen

- ¹ Für die Erstellung und für jede Aenderung einer privaten Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation, ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung oder die Zustimmung zuständig ist, leitet der Gemeinderat das Gesuch an den Kanton weiter.
- ² Das Baugesuch für die Abwasseranlage ist ein Bestandteil des allgemeinen Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.
- ³ Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden, sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 17

Gesuchsunterlagen

- ¹ Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.
- ² Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung.
- ³ Bei Gesuchen, die einer Kotrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.
- ⁴ Erforderliche Angaben:
 - a) Grundbuchplan der Liegenschaft mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellenummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation.

Kanalisationsplan, Grundriss 1:50 oder 1:100, mit Angabe sämtlicher Anfallstellen (unter Bezeichnung ihrer Art und Apparatezahl), Leitungsdurchmesser, Gefälle und Materialien.

Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal.

Einzutragen sind Fall- und Grundleitungen für Schmutz-, Regen- und Sickerwasser, Entlüftungen, Kontrollschächte, Bodenabläufe und Schlammsammler sowie Rückstausicherungen, Pumpen usw.
 - b) Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchsverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig.

Vorbehalten bleiben die Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.
- ⁵ Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

Art. 18

Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bauordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für besonderen Prüfungsaufwand überbunden werden.

Art. 19

Baubeginn, Geltungsdauer

- ¹ Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt ein Jahr, gerechnet ab Rechtskraft der Entscheides, und kann um ein weiteres Jahr erstreckt werden.
- ² Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 20

Projektänderung

- ¹ Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- ² Für jede Aenderung sind vorgängig unaufgefordert neue Pläne einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Aenderungen mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

Art. 21

Abnahme

- ¹ Die Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Ueber die Abnahme ist ein Aktenvermerk zu erstellen.
- ² Das Anschlussstück ist durch die kommunale Gewässerschutzfachstelle separat abzunehmen (siehe Technischer Teil).
- ³ Die Anlage darf erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

Art. 22

Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

IV. Technische Grundsätze

Art. 23

Technischer Teil

Der Gemeinderat erlässt einen Technischen Teil als Bestandteil dieses Reglementes. Darin sind ergänzende Grundlagen und technische Vorschriften enthalten.

Art. 24

Abwasser (Definition) Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen (häusliche, industrielle und gewerbliche Abwässer, Fremdwasser, Regenwasser) gleichgültig, ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

Art. 25

Nichtverschmutztes Abwasser ¹ Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

- a) Fremdwasser
(Drainage- und Sickerwasser; Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; ev. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.
- b) Dachwasser
ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist die Versickerungskarte massgebend.

² Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

- a) Strassen
können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Plätze
Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

Art. 26

Einzelreinigung häuslicher Abwässer Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Uebergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

Art. 27

- Einleitungsbewilligung
- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung des Kantons.
 - ² Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 15.05.1990.
 - ³ Zur Anreicherung des Grundwassers oder zur Entlastung der Abwasseranlagen kann die Abteilung Umweltschutz verlangen, dass unschädliches Wasser versickert oder direkt in den Vorfluter eingeleitet wird.

Art. 28

- Landwirtschaftsbetriebe
- ¹ Im Bereich der Kanalisation sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.
 - ² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

Art. 29

- Haftung
- ¹ Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
 - ² Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
 - ³ Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss Art. 36 GSchG. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

V. Abgaben

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 30 - 48

Mit der Inkraftsetzung des Reglementes Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser und Abwasser) vom 07.01.2002 aufgehoben.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 49

Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Art. 50

Vollstreckung; Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73 - 78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

Art. 51

Strafbestimmungen

- ¹ Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 37 - 39 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- ² Bei Uebertretungen gemäss Art. 40 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schweren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- ³ Die Anwendung von Art. 40 GSchG auf die Uebertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafan drohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 52

Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Abwasserreglement vom 1. November 1957 aufgehoben.

Art. 53

Mit der Inkraftsetzung des Reglementes Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Strassen, Wasser und Abwasser) vom 07.01.2002 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 15.05.1992

Der Gemeindeammann:

R. Humm

Der Gemeindeschreiber:

S. Niklaus

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates
genehmigt am: 07.07.1992

Technischer Teil

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen
2. Allgemeines
 - 2.1. Definitionen
 - 2.2. Entwässerungsgrundsätze
3. Konstruktionsgrundsätze
 - 3.1. Dichtigkeitsanforderungen
 - 3.2. Leitungen
 - 3.3. Kontrollschächte
 - 3.4. Bodenabläufe
 - 3.5. Schlammsammler für Platzentwässerung
 - 3.6. Entwässerung tiefliegender Räume
 - 3.7. Regenfallrohre
 - 3.8. Entlüftungen
 - 3.9. Geruchverschlüsse
4. Spezielle Vorschriften
 - 4.1. Landwirtschaft
 - 4.2. Industrie und Gewerbe
 - 4.3. Verschiedenes
5. Kontrollen
 - 5.1. Kontrollpflicht
 - 5.2. Baukontrollen
 - 5.3. Abnahmen
 - 5.4. Betriebskontrollen
6. Unterhalt
 - 6.1. Leitungen
 - 6.2. Pumpen und Rückstauverschlüsse
 - 6.3. Einlaufschächte und Schlammsammler
 - 6.4. Klär- und Faulgruben sowie Abwasserfaulräume
 - 6.5. Biologische Einzelreinigungsanlagen
7. Inkrafttreten

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 23 des Abwasserreglementes und nach Genehmigung durch die kantonale Fachstelle folgende technische Vorschriften für die Grundstücksentwässerung:

Für den technischen Teil sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizerische Norm SN 592000 Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Norm SIA 190: Kanalisation

2. Allgemein

2.1. Definitionen

2.1.1. Abwasser

Als Abwasser werden sämtliche Wässer bezeichnet, die abgeleitet werden müssen (häusliche, industrielle und gewerbliche Abwässer, Fremdwasser, Regenwasser), gleichgültig ob diese verschmutzt oder unverschmutzt sind.

2.1.2. Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses technischen Teils und des Abwasserreglementes umfassen alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers, das heisst: Anschluss- und Grundleitungen mit Nebenanlagen.

2.1.3 Entwässerungssystem

Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser in der gleichen Leitung abgeführt.

Das Baugebiet ist grundsätzlich im Mischsystem zu erschliessen.

Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in getrennten Leitungen abgeführt.

Ausserhalb das Baugebietes ist grundsätzlich das Trennsystem anzuwenden.

Das Teil-Trennsystem ist ein besonderes Mischsystem, bei dem Schmutz-, Platz- und Strassenwasser in der gleichen Leitung abgeführt werden. Dach- und Sickerwasser werden versickert oder in einen Vorfluter eingeleitet.

Im Baugebiet ist das Teil-Trennsystem zu fördern.

2.2. Entwässerungsgrundsätze

Unverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

2.2.1. Fremdwasser

Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Ueberlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; unverschmutztes Kühlwasser; Bachwasser) ist zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten.

Ist diese Art der Ableitung bei Sickerwasser, welches nur zeitweise anfällt, nicht möglich, so kann es ausnahmsweise der Kanalisation zugeführt werden.

2.2.2. Regenwasser

Dachwasser ist nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der öffentlichen hydrogeologischen und technischen Verhältnissen zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten.

Strassen- und Platzwasser ist nach Möglichkeit oberflächlich verlaufen zu lassen unter Wahrung der nachbarschaftlichen Rechte. Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

Wird Strassen- und Platzwasser gesammelt, so ist es der Mischwasserkanalisation zuzuleiten. Dabei sind auch bei privaten, nichtgewerblichen Garagen und deren Vorplätze, Einstellhallen für Motorfahrzeuge sowie Parkplätzen, die an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden, Einlaufschächte mit Schlamm sack und Tauchbogen, zu verwenden.

2.2.3. Schmutzwasser

Schmutzwasser ist im Schwemmsystem einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Wo der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage als Dauerlösung nicht möglich ist, muss die sachgemässe Abwassersanierung im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle geprüft und realisiert werden.

Stoffe, die der Kanalisation nicht zugeführt werden dürfen, müssen nach den Weisungen der zuständigen Instanzen beseitigt werden.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe direkt oder indirekt der Kanalisation zuzuleiten:

- Gase und Dämpfe
- Giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe
- geruchbelästigende Stoffe
- Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
- Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können wie Sand, Geröll, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.

- Ablagerungen aus Schlamm sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.

- dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
- Öle, Fette, Benzin, Benzol, Gasolin, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
- Abwasser mit einer Temperatur über 60° C (nach Vermischung in der Kanalisation darf die Temperatur höchstens 40° C betragen).
- Säuren und Laugen
- Kehricht- und Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

Im Zweifelsfall und über besondere Schutzmassnahmen entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

3. Konstruktionsgrundsätze

Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.

Sämtliche Abwasseranlagen, inklusive Hausinstallationen, sind fachgerecht zu erstellen.

3.1. Dichtigkeitsanforderungen

Gesetzliche Grundlage: Zonenkarten zu den eidgenössischen Tankvorschriften.

Für die Dichtigkeitsprüfung ist die SIA Norm 190 massgebend.

Zone	Prüfdruck	zulässiger Verlust	
Zone S	0,5 kg/cm ²	0,05 l/h m ²)	benetzte Fläche
Zone A	0,5 kg/cm ²	0,10 l/h m ²)	
Zonen B + C	0,3 kg/cm ²	0,15 l/h m ²)	

Die Dichtigkeitsanforderungen gelten sowohl für öffentliche Kanalisationen als auch für Hausanschlüsse.

3.2. Leitungen

3.2.1. Leitungsdimensionierung

Die Leitungen sind gemäss den anfallenden Wassermengen zu dimensionieren.

Die Lichtweite der Schmutzwasserleitungen soll mindestens 118 mm betragen, und diejenigen für unverschmutztes Abwasser soll 100 mm nicht unterschreiten.

Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

- Einfamilienhäuser	118
- Villen und Mehrfamilienhäuser	150
- Zweigleitungen in Anschluss an	
- WC-Fallrohre	118
- Dachwasser, Küchenwasser, Badwasser usw.	100
- Ableitungen von Sinkkästen und Sammlern bis Ø 500 mm	100
- Ableitungen von Sammlern über Ø 500 mm	118 – 150

3.2.2. Leitungsmaterial

Bei der Wahl des geeigneten Leitungsmaterials sind Verwendungsbereich, örtliche Verhältnisse (Statistik), die Produktespezifikationen der Fabrikanten und die Prüfvorgänge des VSA zu beachten.

Gebräuchliche Rohrmaterialien für Abwasser

- Spezialbeton
- Kunststoff
- Faserzement
- Steinzeug
- Guss
- Normalbeton (nur für unverschmutztes Abwasser)

Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse

Es sind den Rohrarten entsprechende Dichtungen zu verwenden.

Die Rohrverbindungen und Schachtanschlüsse sind ohne Ueberzähne und Wülste im Rohrrinnern zu erstellen.

3.2.3. Gefälle

Das ideale Gefälle für Schmutzwasserleitungen liegt zwischen 3 und 5 %.

Minimalgefälle:

- Regenwasserleitungen 1%
- Schmutzwasserleitungen 2%

3.2.4. Leitungsverlegung

Bettung

Alle Anschluss- und Grundleitungen sind vollständig mit Beton einzuhüllen (mindestens 0,1 m Scheitelüberdeckung).

Mauerdurchbrüche

Beim Durchgang durch Hausmauern, Fundamente usw. sind die entsprechenden Spezialformstücke zu verwenden, oder die Abwasserleitung ist mit einer plastischen Masse so zu umhüllen, dass bei allfälligen Setzungen Rohrbrüche vermieden werden können.

Sicherheitsabstand zu Wasserleitungen

Schmutzwasserleitungen sind grundsätzlich unter der Trinkwasserleitung zu führen.

Kann diese Sicherheitsregel ausnahmsweise nicht eingehalten werden, müssen die entsprechenden Schutzmassnahmen im Einvernehmen mit der kommunalen Gewässerschutz-Fachstelle getroffen werden.

Ueberdeckung (Frosttiefe)

Ausserhalb der Gebäude sollte die Rohrüberdeckungen mindestens 0,8 m betragen

3.2.5. Anschlüsse an öffentliche Anlagen

Anschlüsse an öffentliche Anlagen müssen fachgerecht vorgenommen werden. Sie haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

Bei Betonrohren ist das Spitzgut zu entfernen, um Verstopfungen zu vermeiden. Der Kanalanschluss hat in der Regel in der Mittelachse oder höher zu erfolgen.

Das Anschlussstück ist vollständig einzubetonieren; die Rohrrinnenseite ist sauber zuzuputzen. Dabei dürfen weder Formstück noch Mörtel in das Profil des öffentlichen Kanals hineinragen.

Mit dem Verlegen der Anschlussleitungen darf erst begonnen werden, wenn das Anschlussstück durch die kommunale Gewässerschutzstelle abgenommen worden und der Mörtel resp. der Hüllbeton genügend hart ist.

3.2.6. Gräben im öffentlichen Gebiet

Das Einfüllen der Gräben und das Wiederherstellen der Oberflächen hat im öffentlichen Gebiet nach den Vorschriften der zuständigen Behörde zu geschehen.

3.2.7. Sickerwasserleitungen

In Sickerleitungen darf nur Sickerwasser abgeleitet werden. Werden Sickerleitungen ausnahmsweise an die Kanalisation angeschlossen, hat der Anschluss über einen separaten Schlamm-sammler mit mindestens 60 cm Schlamm-sacktiefe und Tauchbogen zu erfolgen. Jede Leitung muss separat in den Sammler eingeführt werden. Die Möglichkeit des Schmutzwasserrückstaus in Sickerleitungen ist mittels eines genügend grossen Absturzes zu verhindern (mindestens 50 cm).

3.2.8. Formstücke

Abzweiger

Alle Abzweiger sind mit Formstücken unter einem spitzen Winkel von 45° (in der Fliessrichtung gemessen) zu erstellen.

Richtungsänderungen

Bei horizontalen Richtungsänderungen ohne Schacht dürfen nur Bogenstücke verwendet werden. In der Regel darf der Winkel maximal 45° betragen (z.B. Richtungsänderung 90° = 2 Bogen zu 45°). Die gleichen Anforderungen gelten auch für Anschlüsse von Fall-Leitungen. Spezialformstücke mit grossen Radius (minimal $R = 2 DI$) dürfen jedoch verwendet werden.

Kaliberänderungen

Rohre verschiedener Durchmesser sollen durch konische Uebergangsstücke oder Revisionsschächte verbunden werden. In der Fliessrichtung sind Kaliberreduktionen nicht zulässig.

3.3. Kontrollschächte

Lage und Dimensionierung

Für Hausanschlussleitungen muss ausserhalb des Gebäude ein Kontrollschacht eingebaut werden.

Bei Schachttiefen über 1,2 m sind nichtrostende Steigeisen oder Steigleitern anzubringen.

Mindestinnendurchmesser der Kontrollschächte (in cm)

Schachttiefe	Anzahl Einläufe		
	1	2	3
Bis 0,6 m	Ø 60	Ø 80	Ø 80
0,6m - 1,5 m	Ø 80	Ø 80	Ø 90/110 oder 100
über 1,5 m	Ø 90/110 oder Ø 100	Ø 90/110 oder Ø 100	Ø 90/110 oder Ø 100

Die Schachtdistanz soll in der Regel 40 m nicht überschreiten.

Schachtsohle

Die Schachtsohle ist bis auf die Höhe des Rohrscheitels als durchgehende U-förmige Wasserrinne auszubilden. Allfällige seitliche Einläufe sind mit Durchlaufrinnen auf die Schachtsohle anzuschliessen.

Schachtdeckel

Die Schächte sind mit kreisrunden Deckeln aus Gusseisen oder Beton mit Eisenrahmen von mindestens 600 mm Durchmesser zu versehen.

Im Gebäudeinnern und in einem Abstand von weniger als 3 m von einem Gebäude sind Deckel mit Geruchverschluss zu verwenden. Die Schachtabdeckungen müssen auf der Höhe des umliegende Terrains versetzt werden und sind stets freizuhalten.

3.4. Bodenabläufe

Innerhalb von Gebäuden

Innenräume (Keller, äussere Kellertreppen, Waschküchen usw.) sind mit Bodenabläufen mit Geruchsverschluss zu entwässern. Der Wasserstand im Geruchsverschluss soll 10 cm betragen.

In Heizungsräumen

In Räumen mit Oelfeuerungsanlagen darf kein Bodenablauf vorhanden sein. Ablaufstutzen zur Entleerung des Heizsystems sind mindestens 10 cm über Boden zu führen.

3.5. Schlamm-sammler für Platzentwässerung

<u>Einzugsgebietsfläche</u>	<u>Lichtweite \varnothing</u>	<u>Schlamm-sacktiefe ab UK Auslauf</u>
bis 60 m ²	500 mm	0,60 m
61 – 100 m ²	600 mm	0,60 m
101 – 150 m ²	700 mm	0,70 m
151 – 250 m ²	800 mm	0,80 m
251 – 350 m ²	800 mm	1,10 m
351 – 450 m ²	1000 mm	1,00 m

Im Auslauf der Schlamm-sammler ist ein Tauchbogen von 20 cm Eintauchtiefe einzusetzen.

Das Oberflächenwasser aus Garage-einfahrten und Vorplätzen ist nicht auf öffentlichen Strassen, Nachbargrundstücken oder in Gewässer abzuleiten.

Schlamm-sammler, die der Platzentwässerung dienen und dafür bemessen sind, dürfen nicht mit Dachwasser beschickt werden.

3.6. Entwässerung tiefliegender Räume

Pumpanlagen

Abwasseranlagen sind so zu planen, dass in der Regel auf den Einbau von Pumpen verzichtet werden kann.

Räume, die nicht im natürlichen Gefälle an die Kanalisation angeschlossen werden können, sind mit Pumpanlagen zu entwässern.

Dimensionierung und Konstruktion hat nach den VSA-Richtlinien zu erfolgen.

Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von gefährdeten Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. Nicht im Rückstau liegende Apparate und Leitungen, die Regenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses anzuschliessen.

3.7. Regenfallrohre

Regenfallrohre dürfen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Regenfallrohre ohne Geruchverschluss

Regenfallrohre, die an die Kanalisation angeschlossen werden, sind ohne Geruchverschluss bis zum Dach zu führen, sofern nicht Gefahr besteht, dass dadurch Kanalgase in bewohnte Räume gelangen.

Regenfallrohre mit Geruchverschluss

Münder Regenfallrohre in einem Abstand von weniger als 2 m von Fenstern bewohnter Räume, bei Veranden oder ähnlichen Bauteilen aus, sind sie mit einem leicht zugänglichen Geruchverschluss zu versehen.

Regenwassersammler

Bei Dächern und Dachgärten, von denen das Regenwasser erhebliche Mengen Sink- und Schwimmstoffe (Laub, Moos, Ziegelabsplitterungen, Sand) mitführen kann, sind am Fusse der Regenfallrohre Sammelschächte mit Schlamm sack anzuordnen.

3.8. Entlüftungen

Die Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.

Leitungsführungen

Fallrohre für Schmutzwasser sind möglichst senkrecht und mit unverändertem Durchmesser innerhalb des Gebäudes bis über die Dachfläche zu führen.

Bei Achsverschiebungen sind gestreckte Etagenbögen zu verwenden.

Schutz vor Kanalgas

Das Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist auszuschliessen.

Entlüftungsrohre sind mindestens 0,3 m über Dach zu führen. Sie sind unter Berücksichtigung allfälliger Dachfenster anzuordnen und über deren Sturzhöhe zu führen.

Kombinationsverbot

Kamine, Lüftungsschächte, Badeöfen oder ähnliche Einrichtungen dürfen nicht mit Entlüftungsrohren der Kanalisation kombiniert werden.

3.9. Geruchverschlüsse

Grundsätze

WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw. müssen mit einem wirksamen Geruchverschluss versehen sein.

Siphon

Die Siphons sind so zu konstruieren, dass sie jederzeit den Wasserabfluss gewährleisten und nicht leergesogen werden.

Gemeinsamer Geruchverschluss

Für mehrere, unmittelbar nebeneinander im gleichen Raum installierte Entwässerungsanlagen gleicher Art genügt ein gemeinsamer Geruchverschluss.

4. Spezielle Vorschriften

4.1. Landwirtschaft

4.1.1. Landwirtschaftliche Abwässer

Jauche und Siloabwässer sowie andere Abwässer der Landwirtschaft dürfen nach der Verordnung über Abwassereinleitungen vom 08.12.1975 nicht in Kanalisation und Gewässer eingeleitet oder versickert werden.

Diese Abgänge sind in ausreichend dimensionierten und dichten Gruben zu speichern und landwirtschaftlich zu verwerten.

Grünfuttersilos

Grünfuttersilos, inklusive die Siloentwässerungsanlagen, sind säurebeständig und dicht zu gestalten. Betonteile sind mit einem säurebeständigen Anstrich zu schützen.

Für die Ableitung des Siloabwassers in die Güllegrube sind geeignete Rohre (Kunststoff) zu verwenden. Die Silofundamentplatte ist mit einer Aufbordnung von mindestens 12 cm zu erstellen. Eine separate Auffanggrube für Siloabwasser ist nur zulässig, wenn die Abteilung in die Güllegrube nicht möglich ist. Eine solche Grube muss mindestens 30 cm über den Siloboden hinausragen, um ein Ueberlaufen zu vermeiden. Die Silofundamentplatte ist in diesem Fall ebenfalls mit einer auf diese Kote hochgezogene Umrandung zu versehen.

Mistgruben

Mist ist in einer dichten Grube, mit einer Wandhöhe von mindestens 50 cm, zu lagern. Wo aus arbeitstechnischen Gründen eine Grubenwand weggelassen wird, ist gegen den Abfluss von Mistgülle eine gleichwertige Sicherheit einzubauen, wie z. B. eine zur Mistgrube hin geneigte Einfahrtsrampe, die mindestens 25 cm über den Mistgrubeboden hinausragen muss. Pro m² Mistgrubenfläche sind mindestens 0,3 m³ Güllesammelraum erforderlich. Die Ableitung in eine grosse Güllegrube ist vorteilhaft.

4.1.2. Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus

Häusliche Abwässer

Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Liegenschaften (Abwässer aus Küche, Lavabo, WC, Waschküche usw.) anzuschliessen.

Dies gilt grundsätzlich auch für Abwasser aus der Milchammer.

Wo eine Kanalisation fehlt, ist sämtliches Schmutzwasser aus Betrieb und Wohnhaus in abflusslose Gruben abzuleiten und landwirtschaftlich zu verwerten. Die minimale Grubengrösse ist im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle festzulegen.

Einstellräume für Motorfahrzeuge und Landmaschinen

Falls der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist, können Einstellräume in die Jauchegrube entwässert werden. Ein Mineralölabscheider ist nicht erforderlich; ein Einlaufschacht mit einem Tauchbogen genügt.

Anstelle der Ableitung in die Jauchegrube kann auch ein abflussloser Schacht, der regelmässig in die Jauchegrube zu entleeren ist, erstellt werden.

In Räumen ohne Ableitung in die Jauchegrube und ohne Auffangschacht, eventuell ohne festen Boden, dürfen keine Wartungsarbeiten an Motorfahrzeugen ausgeführt werden. In solchen Räumen dürfen auch keine Gebinde mit flüssigen Brenn-, Treib- oder Schmierstoffen ausserhalb von Auffangwannen gelagert werden.

Waschplätze für Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte

Zum Waschen der Motorfahrzeuge, Maschinen und Geräte ist ein Waschplatz mit Hartbelag, versehen mit einem Ablauf in die Jauchegrube, zu errichten. Ein Mineralölabscheider ist hier nicht erforderlich. Der Anschluss an die Kanalisation ist unter speziellen Bedingungen zulässig.

4.1.3. Regenwasser

Hof- und Vorplätze

Die Hof- und Vorplätze sind so zu gestalten, dass das Oberflächenwasser möglichst gleichmässig verteilt ins Kulturland abfliessen kann.

Dachwasser

Siehe auch Punkt 2.2.1.

Zum wahlweisen Einleiten von Dachwasser in die Jauchegrube kann ins Fallrohr eine Umschaltklappe eingebaut werden. Unterirdische Umstellschächte sind nicht zulässig.

Fremdwasser

Siehe auch Punkt 2.2.1.

4.2. Industrie und Gewerbe

Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

Für Anschlussgesuche ist das Verfahren nach § 6c V EG GSchG einzuhalten.

Abwasservorbehandlungsanlagen müssen nach den Anleitungen des Herstellers betreiben und unterhalten werden.

4.3. Verschiedenes

4.3.1. Schwimmbäder

Bei der Einrichtung von Chemikalienräumen (Lagerung und Verbrauch) sind nebst den Gewässerschutzvorschriften auch die baulichen und betrieblichen Massnahmen, die das Eidgenössische Giftgesetz und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) verlangen, zu berücksichtigen und einzuhalten.

Bedingungen zum Kanalisationsanschluss

Alle Abwässer, auch diejenigen aus Nebenanlagen (Sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Bassinüberläufe und -entleerungen, Boden- und Bassinreinigung) sind der Kanalisation zuzuführen.

Der Inhalt der Becken ist bei Entleerung in die Kanalisation so zu dosieren, dass keine hydraulischen Ueberlastungen der Abwasseranlagen entstehen (Regenauslaufbauwerke).

4.3.2. Teiche und Feuchtbiotope

Beim Reinigen der Teiche ist nur unverschmutztes Wasser dem Vorfluter zuzuleiten.

Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten.

4.3.3. Lagerung von wassergeährdenden Flüssigkeit

Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Öl, Benzin, Laugen, Säuren usw.) müssen in produktebeständigen Auffangwannen (Randhöhe = 10 cm) oder in Lagerräumen mit Schwellen und dichtem, produktebeständigem Boden gelagert werden.

Für grosse Gebindelager und Tanks ist die Bewilligung des Kantons einzuholen.

5. Kontrollen

5.1. Kontrollpflicht

Sämtliche Anlageteile der Grundstückentwässerung müssen durch die zuständigen Organe kontrolliert werden. Diese Kontrollen erfolgen aufgrund der genehmigten Pläne.

5.2. Baukontrollen

Der Anschluss an die Kanalisation (separater Kontrollgang) sowie sämtliche Leitungsrohre, Anschlüsse, Abzweiger usw. dürfen erst einbetoniert werden, wenn die erforderlichen Kontrollen ausgeführt, die Leitungen eingemessen und seitens der zuständigen Stelle die Zustimmung zum Einbetonieren erteilt worden ist. Die erforderlichen Kontrollen erfolgen aufgrund einer vorgehenden Mitteilung durch die Bauleitung oder Bauunternehmung. Die Kontrollen erstrecken sich auf:

- Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen (Einmessen von Anschlussmuffe, Bögen und Abzweigern)
- Gefälle
- Durchmesser
- Materialqualität (VSA-Zulassungsempfehlung)
- Schlammsammler und Schächte.

5.3. Abnahmen

Bei der Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für deren Kosten aufzukommen.

5.4. Betriebskontrollen

Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.

6. Unterhalt

Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, dass seine Abwasseranlagen jederzeit ordnungsgemäss betrieben, unterhalten und gereinigt werden.

Bei der Planung ist der Zugänglichkeit die nötige Beachtung zu schenken.

6.1. Leitungen

Anschlussleitungen sind periodisch zu prüfen und nach Bedarf durchzuspülen.

6.2. Pumpen und Rückstauverschlüsse

Der Eigentümer hat der Wartung von Pumpen und Rückstauverschlüssen besondere Beachtung zu schenken; ihre Funktionstüchtigkeit ist in regelmässigen Zeitabständen zu überprüfen.

6.3. Einlaufschächte und Schlammsammler (Sandfänge)

Die Einlaufschächte und die Schlammsammler sind nach Bedarf mindestens jedoch vierteljährlich, zu kontrollieren und mindestens halbjährlich entleeren zu lassen. Der Inhalt ist in einer bewilligten Oelschlammmentwässerungsanlage entsorgen zu lassen. Dabei sind die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen zu beachten. Nach der Reinigung ist der Abscheider mit Frischwasser zu füllen.

6.4. Klär- und Faulgruben sowie Abwasserfaulräume

Diese sind mindestens zweimal pro Jahr zu entleeren. Nach der Entleerung sind die Anlagen unverzüglich mit Frischwasser aufzufüllen. Nachher sind ca. 20% der Schlamm-Menge als Impfstoff in die erste Kammer der Grube zurückzugeben.

6.5. Biologische Einzelreinigungsanlagen

Biologische Einzelreinigungsanlagen müssen nach der Betriebsanleitung der Herstellerfirma unterhalten und betrieben werden.

Der Anlageeigentümer hat mit der Lieferfirma einen Wartungsvertrag abzuschliessen.

7. INKRAFTTRETEN

Der Technische Teil und dessen Änderungen treten mit der Genehmigung durch die kantonale Fachstelle in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am:

Von der Kantonalen Fachstelle genehmigt am: 07.07.1992

BAUDEPARTEMENT DES KANTONS AARGAU

Abteilung Umweltschutz

Der Chef: